

## Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Änderung vom 18. Oktober 2011

GS 37.0657

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 5. September 2006<sup>1</sup> über die Kinder- und Jugendhilfe wird wie folgt geändert:

#### § 3 Absätze 1 und 3

<sup>1</sup> Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt) entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

<sup>3</sup> Das Amt unterstellt anerkannte Wohnheime, welche die Voraussetzungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> für soziale Einrichtungen (kurz: IVSE) erfüllen, dieser Vereinbarung.

#### § 4 Absatz 2

<sup>2</sup> Das Amt ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

#### § 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absätze 3 und 4

<sup>1</sup> Der Kanton kann ausserkantonale Wohnheime für Kinder und Jugendliche, die nicht der Vereinbarung für soziale Einrichtungen unterstellt sind, anerkennen, wenn

b. aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

<sup>4</sup> Der Kanton und die anerkannten ausserkantonalen Wohnheime regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung. Das Amt ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständig.

#### § 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

<sup>1</sup> GS 35.971, SGS 850.15

<sup>2</sup> GS 35.726, SGS 855.2

#### § 12 Absatz 1

<sup>1</sup> Das Amt entscheidet über Anerkennungsgesuche.

#### § 14 Absatz 2

<sup>2</sup> Das Gesuch ist vor dem Heimeintritt dem Amt einzureichen. In Notfällen kann das Gesuch unmittelbar nach dem Heimeintritt eingereicht werden.

#### § 18 Absatz 2

<sup>2</sup> Das Gesuch ist vor dem Beginn des Aufenthaltes in der Pflegefamilie dem Amt einzureichen. In Notfällen kann das Gesuch unmittelbar nach dem Beginn eingereicht werden.

#### § 21 Beitragsverfügung

<sup>1</sup> Das Amt verfügt die Beiträge.

<sup>2</sup> Es stützt sich inhaltlich auf die Indikation oder die vormundschaftsrechtliche oder jugendstrafrechtliche Anordnung ab.

#### § 22 Buchstabe g

Zur Indikation sind ermächtigt:

g. das Amt im Falle tageweiser Aufenthalte behinderter Kinder und Jugendlicher zur Entlastung der Eltern.

#### § 27 Absätze 2 und 3

<sup>2</sup> Das Amt verfügt die Kostenbeteiligungen und zieht sie bei den Unterhaltspflichtigen bzw. bei den mündigen Jugendlichen ein.

<sup>3</sup> Es kann bei Heimaufenthalt den Kosteneinzug dem Heim übertragen.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 18. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der 2. Landschreiber: Achermann